

I.

8 C 88/25



Vert.:	Frist nct.	KR/ KA	MdL:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kenn- zahl:
SB	28. APR. 2025		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Stel- lung:

**Amtsgericht Bottrop**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn **Ulrich Dohrmann**, **Esener Straße 89, 46236 Bottrop**,

Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ulrich Dohrmann**, **Esener**

gegen

Frau **Christine Dohrmann**, **Esener Straße 41, 46236 Bottrop**,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dohrmann, Essener  
Straße 89, 46236 Bottrop,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
auf die mündliche Verhandlung vom 24.04.2025  
durch den Richter Cramer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Verfügungskläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Verfügungskläger wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Der Verfügungskläger hat begehrt, Zugriff auf den zu der von ihm angemieteten Wohnung gehörigen Stromsicherungskasten zu erhalten.

Der Verfügungskläger ist Mieter der Erdgeschosswohnung des Hauses ... 10. Die Verfügungsbeklagte ist Vermieterin.

Am Morgen des 12.03.2025 kam es zu einem Stromausfall in der klägerischen Wohnung. Der Sicherungskasten befindet sich im Kellerraum der Nachbarin, Frau Wegmann. Einen Schlüssel hierfür hat der Verfügungskläger nicht.

Um 09:48 bat der Verfügungskläger die Betreuerin der Verfügungsbeklagten um Zugang zu dem Sicherungskasten.

Der Verfügungskläger behauptet, er habe keine Rückmeldung erhalten. Die Nachbarin W... sei nicht zuhause gewesen.

Der Verfügungskläger hat ursprünglich beantragt, die Verfügungsbeklagte zu verurteilen, ihm Zugriff auf den Sicherungskasten bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung zu gewähren. Nachdem um 18:50 der Strom wieder eingeschaltet wurde, hat er mit Schriftsatz vom 13.03.2025 (Bl. 22 d.A.) den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt erklärt. Die Verfügungsbeklagte hat der Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 21.03.2025 (Bl. 44 d.A.) widersprochen.

Der Verfügungskläger beantragt nunmehr,

die Kosten des Rechtsstreits der Verfügungsbeklagten aufzuerlegen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte behauptet, sie habe in etwa gegen 10 Uhr einen Anruf der Mieterin W... erhalten. Daraufhin habe sich der Zeuge ... unmittelbar zu der klägerischen Anschrift begeben, den Keller aufgeschlossen und den Strom der klägerischen Wohnung eingeschaltet. Nach dem Anruf bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung seien lediglich 30 bis 45 Minuten vergangen. Die SMS habe sie erst später gelesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen ( ). Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2025 verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Der zulässige Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

I.

Die einseitig gebliebene Erledigungserklärung ist nach allgemeiner Ansicht dahingehend auszulegen, dass der Verfügungskläger die Feststellung begehrt, dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zulässig und begründet und durch ein erledigendes Ereignis – hier die Wiederherstellung der Stromversorgung – nach Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet geworden ist (Zöller/Althammer ZPO § 91a Rn. 34).

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war bereits vor Rechtshängigkeit, die im einstweiligen Verfügungsverfahren mit der Anhängigkeit zeitlich zusammenfällt, unbegründet. Es fehlt an einem Verfügungsgrund.

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint, § 940 ZPO. Das war vorliegend nicht der Fall. Eine einstweilige Verfügung war nicht nötig in diesem Sinne. Der Verfügungskläger hat lediglich eine SMS um 09:48 Uhr an die Verfügungsbeklagte versendet. Es hätte nahegelegen, vor der Stellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, zunächst die Betreuerin der Verfügungsbeklagten telefonisch zu kontaktieren. Andernfalls war nicht sichergestellt, ob diese die SMS überhaupt erhalten geschweige denn gelesen hat. Im Übrigen befindet sich ihre Wohnung – worauf sie in der mündlichen Verhandlung zutreffend hingewiesen hat – lediglich 3 Autominuten bzw. 10 Gehminuten von der klägerischen Wohnung entfernt, so dass auch ein persönliches Aufsuchen dem Verfügungskläger zuzumuten war.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Cramer